Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ebenbergfilze" in der Gemeinde Dietramszell

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.1.1982, Nr. 820-8623-TÖL-3/80 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Die Ebenbergfilze im Bereich der Gemeinde Dietramszell wird mit den in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 881 und 882 der Gemarkung Dietramszell, Gemeinde Dietramszell.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten M 1 : 5.000 und 1 : 25.000, ausgefertigt am 11.4.80, grün eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als untere Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Soweit die wörtliche Grenzbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes von der kartenmäßigen Darstellung abweichen sollte, ist für den Grenzverlauf die Karte M 1 : 5.000 maßgebend.
- (4) Spätere Änderungen von Bezeichnungen, der in Abs. 2 genannten oder der sich aus der Schutzgebietskarte (Abs. 3) ergebenden Grundstücke oder Grundstücksgrenzen berühren die festgesetzte Grenze des Landschaftsschutzgebietes nicht.
- (5) Die Karten werden bei der in Abs. 3 bezeichneten Behörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft zu bewahren und ihren besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 3 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes, die Leistungsfähigkeit

des Naturhaushaltes oder den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen (untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen durchführen will:
 - die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung oder Erneuerung baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung und des Immissionsschutzrechtes, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichern Gestattung bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art, z. B. Wochenendhäuser und Gerätehütten, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Ställe und Scheunen,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Masten und Unterstützungen, die bestimmt sind für Fernsprechleitungen und für Leitungen zur Versorgung von Elektrizität,
 - d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, insbesondere die Einrichtung und der Betrieb von Torfgewinnungsanlagen,
 - e) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager- und Abstellplätze, Zeltplätze und Lagerplätze für Wohnwagen,
 - f) fliegende Bauten, Werbeanlagen,
 - 2. die Errichtung oder Änderung von Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen,
 - 3. der Bau von Straßen und Wegen,
 - 4. die Veränderung von Tümpeln, Teichen, sonstigen Wasserflächen samt deren Ufern oder des Grundwasserstandes oder des natürlichen Zu- und Abflusses des Wassers.
 - 5. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Bäume, Sträucher oder sonstigen Gehölze außerhalb eines Waldes,
 - die Veränderung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt (einschließlich Bäume und Sträucher) durch Einbringen standortfremder Gewächse zu land-, forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken, Art 4 NatEG bleibt im übrigen unberührt, durch Ackern, Düngen oder Entwässern,
 - 7. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln sowie von Plakaten, vor allem von Werbeeinrichtungen,

- 8. das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art oder Wohnwagen sowie das Reiten; ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr,
- 9. das Verbrennen von Gegenständen oder das Feuermachen zu anderen Zwecken, das Errichten oder Betreiben offener oder geschlossener Feuerstätten,
- 10. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die geeignet sind, den in Art. 10 Abs.1 BayNatSchG und § 2 genannten Schutzzweck zu unterlaufen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu versagen, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Gebietes zuwiderläuft (§ 2) und eine Befreiung nach § 6 nicht möglich ist.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Das Landratsamt kann verlangen, dass der Antrag auf Erlaubnis vom Antragsteller durch Unterlagen in zweifacher Fertigung (insbesondere Pläne, Beschreibungen, Nachweise), die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, ergänzt wird.

§ 5 Sonderregelungen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei
- b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie der Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 nicht entgegensteht.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Ebenbergfilze", vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung bedarf unbeschadet

anderer Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde.¹ Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro² kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4, 6 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den in § 3 genannten Änderungsverboten zuwiderhandelt,
 - 2. ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis,
 - 2.1 bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung oder des Immissionsschutzrechtes errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder erneuert, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art, z. B. Wochenendhäuser und Gerätehütten, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Ställe und Scheunen,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Masten und Unterstützungen, die bestimmt sind für Fernsprechleitungen und für Leitungen zur Versorgung von Elektrizität,
 - d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, insbesondere die Einrichtung und der Betrieb von Torfgewinnungsanlagen,
 - e) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager- und Abstellplätze, Zeltplätze und Lagerplätze für Wohnwagen,
 - f) fliegende Bauten, Werbeanlagen
 - 2.2 Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert,
 - 2.3 Straßen und Wege baut,
 - 2.4 Tümpel, Teiche, sonstige Wasserflächen samt deren Ufern oder den Grundwasserstand oder den natürlichen Zu- und Abfluss des Wassers verändert,
 - 2.5 die im Schutzgebiet vorhandenen Bäume, Sträucher oder sonstigen Gehölze außerhalb eines Waldes beseitigt oder beschädigt,

-

¹ aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

² Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

- 2.6 die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt durch Einbringen standortfremder Gewächse zu land-, forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken, durch Ackern, Düngen oder Entwässern verändert,
- 2.7 Bild- und Schrifttafeln sowie Plakate, vor allem Werbeeinrichtungen, anbringt,
- 2.8 mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt, diese parkt oder abstellt sowie reitet; dies gilt nicht für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr,
- Gegenstände verbrennt oder zu anderen Zwecken Feuer anmacht, offene oder geschlossene Feuerstätten errichtet oder betreibt,
- 2.10 sonstige Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den in Art. 10 Abs. 1 Bay-NatSchG und § 2 genannten Schutzzweck zu unterlaufen,
- 3. vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro³, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro⁴, kann nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach § 4 Abs. 3 nicht erfüllt.

§ 8 Einziehung

Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden (Art. 53 BayNatSchG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft.⁵

Bad Tölz, 25.01.1982 Dr. Huber, Landrat

 3 Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 20.000 DM

⁴ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

⁵ amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 31.01.1982